



# STADT GENTHIN

## DER BÜRGERMEISTER

Ortschaften: Tuchem - Parchen - Gladau - Müttel - Paplitz - Schopsdorf - Fienerode

STADTVERWALTUNG GENTHIN • MARKTPLATZ 3 • 39307 GENTHIN

Landkreis Jerichower Land  
Kommunalaufsichtsbehörde  
Bahnhofstraße 9

39288 Burg

|                     |  |
|---------------------|--|
| Bürgermeister       | Matthias Günther   |
| Sekretariat Bgmstr. | Ivonne Harzendorf  |
| Telefon             | 03933/876-101  |
| E-Mail              | <a href="mailto:buergemeister@stadt-genthin.de">buergemeister@stadt-genthin.de</a> |
| Aktenzeichen        |  |
| Datum               | 21.01.2021   |

### Entscheidung über Widersprüche des Bürgermeisters der Stadt Genthin gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA

hier: Mitwirkungsverbot Lars Bonitz, Mitglied der Vertretung und Geschäftsführer der QSG GmbH sowie Falk Heidel, Mitglied der Vertretung und in monetärer Beziehung zur QSG stehend

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA lege ich Ihnen folgenden Sachverhalt zur Entscheidung als Kommunalaufsichtsbehörde über die Stadt Genthin als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Genthin vor:

Die Stadt Genthin ist Mitglied des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V. Kraft Satzung ist der Bürgermeister der Stadt Genthin 1. Vorsitzender des Vereins und die Bürgermeister der Stadt Jerichow und der Gemeinde Elbe-Parey sind weitere Vorsitzende Kraft Satzung des Vereins.

#### Anlage AST 01

#### Satzung des Tourismusvereins Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e.V.

Der Tourismusverein ist alleiniger Gesellschafter der QSG mbH, die als Unternehmung in den Geschäftsfeldern Großküche, Essen auf Rädern, Facility-Management oder Betriebsführung QSG-Stadtkulturhaus tätig ist. Die QSG war bis 2017 Eigentümerin des Stadtkulturhauses Genthin. Die Stadt Genthin zahlt für Benutzungsleistungen Betriebskostenzuschüsse an die QSG mbH.

---

#### Bankverbindung:

Sparkasse Jerichower Land  
Deutsche Bank AG  
Volksbank Jerichower Land eG

IBAN DE39810540000711003920  
IBAN DE13810700000263777500  
IBAN DE59810632380002030500

BIC NOLADE21JEL  
BIC DEUTDE8MXXX  
BIC GENODEF1BRG

BLZ: 81054000 Kto.-Nr. 711003920  
BLZ: 81070000 Kto.-Nr. 263777500  
BLZ: 81063238 Kto.-Nr. 2030500

**Anlage AST 02**  
**Gesellschaftsvertrag der QSG mbH**

Der Geschäftsführer der QSG mbH verwehrt dem Bürgermeister, welcher kraft Amtes Vorsitzender des Tourismusvereins ist, der wiederum alleiniger Gesellschafter der QSG ist, Auskünfte zu Geschäftsvorfällen in der QSG. Der Geschäftsführer wird dabei von den Bürgermeistern Harald Bothe (Gemeinde Jerichow) und Nicole Golz (Gemeinde Elbe-Parey) unterstützt, welche als Vorsitzende im Tourismusverein ihre Unterstützung zu Auskunftersuchen versagen. Hierzu gibt es eine laufende Klage – aktuell im Status Berufung.

**Anlage AST 03**  
**Klage zur Auskunftserteilung - Berufung**

Auf der Stadtratssitzung am 26.11.2020 sollten insbesondere Streitigkeiten mit dem Tourismusverein bezüglich der Auskunftserteilung zur geschäftlichen Tätigkeit der QSG mbH Gegenstand der Stadtratssitzung sein.

**Anlage AST 04**  
**Einladung zur Stadtratssitzung vom 26.11.2020**

Im Rahmen dieser Stadtratssitzung wurde das Mitwirkungsverbot der Mitglieder der Vertretung Lars Bonitz und Falk Heidel beraten und hierüber im Rahmen einer Beschlussfassung abgestimmt.

Im Rahmen der Abstimmung stimmten die Mitglieder der Vertretung mehrheitlich gegen die Feststellung eines Mitwirkungsverbotes. Gegen beide Beschlüsse erhob ich insoweit als Hauptverwaltungsbeamter gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 und 2 KVG LSA Widerspruch in der Sitzung zu Protokoll und führte zur Begründung aus mit der Folge, dass die weitere Sitzung bezüglich der anstehenden Tagesordnungspunkte abgebrochen wurde, da dem Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten aufschiebende Wirkung zukam.

**Anlage AST 05**  
**Protokoll der Stadtratssitzung vom 26.11.2020**

Bei der Stadtratssitzung am 10.12.2020 wurde über die Widersprüche des Hauptverwaltungsbeamten beraten und abgestimmt. Im Vorfeld holte der Stadtratsvorsitzende bei dem Rechtsanwalt Albrecht, Magdeburg, als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, eine rechtliche Beratung bezüglich der Mitwirkungsverbote ein, die den Mitgliedern der Vertretung zur Kenntnis gegeben wurde.

**Anlage AST 06**  
**Anwaltliche Stellungnahme der Kanzlei von Jagow Rechtsanwälte vom 01.12.2020**

Ausgehend von den dort erteilten Hinweisen wurde auf der Sitzung der Vertretung vom 10.12.2020 über die Mitwirkungsverbote beraten und abgestimmt.

**Anlage AST 07**  
**Einladung zur Stadtratssitzung vom 10.12.2020**

Bei der Sitzung vom 10.12.2020 zeigte das Mitglied der Vertretung Bonitz Mitwirkungsverbot an und nahm an den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Sitzung nicht teil. Mit entsprechenden Beschlüssen (2019-2024/SR-118 und 2019-2024/SR-119) wies der Stadtrat jedoch die Widersprüche des Hauptverwaltungsbeamten zurück.

**Anlage AST 08**  
**Protokoll der Stadtratssitzung vom 10.12.2020**

Hiergegen erhob der Hauptverwaltungsbeamte dann erneut wieder Widerspruch.

**Anlage AST 09**  
**Beschlussvorlage – Mitwirkung SR Bonitz**

**Anlage AST 10**  
**Beschlussvorlage – Mitwirkung SR Heidel**

**Anlage AST 11**  
**Widerspruch 2 – Mitwirkung SR Bonitz**

**Anlage AST 12**  
**Widerspruch 2 – Mitwirkung SR Heidel**

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften des § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA lege ich hiermit den gesamten Sachverhalt zur Entscheidung vor.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA hat muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Gemäß S. 2 kann er Beschlüssen widersprechen, wenn diese für die Kommune nachteilig sind.

Im vorliegenden Fall nehme ich insbesondere Bezug auf die gesamten Abläufe und die beigefügten Unterlagen und nehme insbesondere Bezug auf die rechtliche Bewertung des beauftragten Anwaltsbüros. Vor diesem Hintergrund sah ich mich als Hauptverwaltungsbeamter zunächst in der Pflicht, gegen die Beschlüsse Widerspruch zu erheben, da von mir als Hauptverwaltungsbeamter gegenwärtig davon ausgegangen werden muss, dass bezüglich der Mitglieder der Vertretung Bonitz und Heidel Mitwirkungsverbote gemäß § 33 KVG LSA bestehen. Da insoweit sowohl bei der den Mitgliedern der Vertretung als auch bei mir als Hauptverwaltungsbeamter keine Einigung bezüglich der etwaigen Mitwirkungsverbote der Mitglieder der Vertretung bestehen, habe ich Ihnen dies zur Entscheidung vorzulegen.

Insbesondere gehe ich wegen der Geschäftsführertätigkeit des Mitglieds der Vertretung Bonitz zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass diesen bei Angelegenheiten der Beschlussfassung über den Tourismusverein und der QSG mbH im vorliegenden Fall ein Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA trifft. Danach besteht ein Mitwirkungsverbot auch für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit berufenes Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates

oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat.

Insoweit ist festzustellen, dass Herr Bonitz als Geschäftsführer der QSG mbH unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt, da er leitender Beschäftigter eines Organs (Geschäftsführung) einer juristischen Person (GmbH) ist. Dabei kommt es allein auf die Interessen der Gesellschaft an. Durch das Verfahren zum Tourismusverein soll die QSG mbH zur Auskunftserteilung verpflichtet werden. Insoweit würden sich bei Fortführung des Rechtsstreites und des Obsiegens der Stadt Genthin unmittelbare Rechtsfolgen für die QSG mbH ergeben, weil diese dann der Verpflichtung unterfallen dürfte, Auskünfte zu erteilen. Dabei gilt, dass es nicht darauf ankommt, ob Herr Bonitz als Geschäftsführer selbst aus persönlichen oder berufsbezogenen Interessen von der Mitwirkung auszuschließen ist (BVerwG, NVwZ 1988, 527; 1984, 718). Maßgeblich ist vielmehr, ob die Gesellschaft an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat (VGH Kassel, NVwZ-RR 1995, 689), wobei das persönliche Interesse auch darin liegen kann, einen Nachteil von der Gesellschaft - hier Auskunftserteilungspflicht - abzuwenden; mithin können wegen des Beschlusses, den Rechtsstreit gegenüber dem Tourismusverein fortzuführen, tatsächlich auch unmittelbare Rechtsfolgen für die Gesellschaft QSG mbH abgeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund ist in jedem Fall die Besorgnis begründet, dass die QSG mbH von den hier streitigen Beratungen und Beschlüssen über den Fortbestand der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Tourismusverein über das Auskunftsverlangen der QSG mbH ein Mitwirkungsverbot des Geschäftsführers der Gesellschaft begründet. Wird im Rahmen der Vertretung darüber beraten, ob die eingereichte Klage zur Erwirkung der Auskunftserteilung gegenüber der QSG mbH aufrechterhalten oder zurückgenommen wird, sprechen gewichtige Gründe dafür, von einem Mitwirkungsverbot von Herrn Bonitz auszugehen. Gerade vor der Unsicherheit der Rechtsfolgen der Mitwirkung bei einem Mitwirkungsverbot und der Unwirksamkeit der dann getroffenen Beschlüsse erscheint mir als Hauptverwaltungsbeamter nach wie vor gerechtfertigt zu sein, von einem Mitwirkungsverbot auszugehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den Fall, dass ein Mitwirkungsverbot nicht bestehen würde, dann trotz dessen nach der Besprechung des VGH Mannheim, DÖV 1987, 448 nicht zur Unwirksamkeit eines Beschlusses führen würde, d. h. selbst wenn ein Mitwirkungsverbot nicht bestanden hätte, wäre ein Beschluss unter Nichtmitwirkung von Herrn Bonitz trotzdem wirksam zustande gekommen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung erscheint mir nach wie vor es gerechtfertigt, von einem Mitwirkungsverbot bei Herrn Bonitz im Rahmen der konkreten Beratung und Beschlussfassung auszugehen.

Die Angelegenheit bei Herrn Heidel sehe ich ähnlich, wobei ich mich diesbezüglich auf die Einschätzung des Herrn Rechtsanwalt Albrecht gegenüber dem Staatsratsvorsitzenden im Schreiben vom 01.12.2020 zurückziehen möchte. Ich ging bei Herrn Heidel von dem Anwendungsbereich des § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA aus.

Insoweit wird die Angelegenheit Ihnen dennoch vorgelegt, um diesbezüglich Rechtssicherheit für die Stadt Genthin zu erzielen.

Stadtrat Heidel ist Vertriebsmitarbeiter der Unternehmung seines Sohns, Eventservice Heidel, die von der QSG für Events gesponsert wurde. Genaueres geben beide trotz schriftlicher Anfrage nicht preis.

**Anlage AST 13**  
**Schriftwechsel Heidel-Günther**

Sollten weitere Unterlagen erforderlich sein oder ist eine Rücksprache erforderlich, sprechen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Günther  
Bürgermeister

